Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Geschäftsleitung

Merkblatt
Anordnung Beistandschaften bei Sozialhilfeanspruch

1. Ausgangslage
In der Praxis kommt es vor, dass der Sozialdienst für eine Person, die Sozialhilfe bezieht, eine Beistandschaft beantragt. Das Merkblatt soll klären, unter welchen Voraussetzungen es angezeigt ist, nebst der Unterstützung durch die Sozialhilfe eine Beistandschaft zu errichten.

2. Grundsatz
Erwachsenenschutzmassnahmen werden angeordnet, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es müssen kumulativ ein Schwächezustand und daraus abgeleitet eine Schutz- und Hilfsbedürftigkeit vorliegen. Eine Massnahme muss zudem erforderlich und auch geeignet (wirksam und verhältnismässig) sein. Nicht jeder Schutzbedarf kann mit einer Massnahme aufgefangen werden.

3. Subsidiarität
Die Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme ist nur zulässig, wenn die freiwillige Unterstützung durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Dies ist insbesondere auch bei Personen mit Sozialhilfeanspruch zu klären.
Im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung sind die Sozialdienste verpflichtet, die Beratung und Betreuung hilfesuchender Personen zu gewährleisten. Dies umfasst Massnahmen in den Bereichen finanzielle Existenzsicherung, persönliche Autonomie, berufliche und soziale Integration und Lebensbedingungen (Art. 2 SHG). Zu den Aufgaben gehören u.a. die präventive Beratung im Bereich individuelle Sozialhilfe und Kindesschutz, die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen und die Beratung und Betreuung (Art. 19 Abs. 1 SHG).
Somit geht der Auftrag der Sozialhilfe weit über die Gewährleistung der finanziellen Existenzsicherung hinaus. Trotzdem gibt es Situationen, in denen die Mittel der Sozialhilfe den Schutzbedarf betroffener Personen nicht abdecken können.

4. Kriterien für die Errichtung einer Beistandschaft bei Sozialhilfebeziehenden

- Gesetzliche Vertretung bei fehlender Urteilsfähigkeit ist in dringenden und/oder zentralen Angelegenheiten notwendig.
- Schwere psychische Erkrankungen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit.
- Einschränkung der Handlungsfähigkeit zum Schutz der betroffenen Person ist erforderlich.
- Fehlende Kooperation infolge Schwächezustand.
- Die Person mit einem Schwächezustand und Schutzbedarf ist nicht in der Lage, die Handlungen des Sozialarbeiters/der Sozialarbeiterin im Rahmen der sozialhilferechtlichen Unterstützung ansatzweise zu überprüfen oder dagegen einzuschreiten.

- Ev. bei zahlreichen Ein- und Austritten aus Institutionen mit und ohne Fürsorgerische Unterbringung.

5. Allgemeines

- Der Aufwand und die Abgeltung der Sozialdienste für die Fallbearbeitung im Rahmen der Sozialhilfe kann nicht ein Kriterium sein.
- Die Erwachsenenschutzmassnahme muss mehr bewirken können, als dies im Rahmen der Sozialhilfe möglich ist.
- Bei Ablösung von der Sozialhilfe kann bei entsprechenden Voraussetzungen ein Antrag auf Beistandschaft gestellt werden.
- Aufgrund von Interessenkollisionen wird empfohlen, dass eine Beistandschaft nicht von der Person geführt wird, die auch für die Sozialhilfe zuständig ist.

Kanton Bern
Canton de Berne

Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	GL KESB	01.03.2023	